

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsaus-
schuss am 12. Juni 1980 - zuletzt geändert durch Be-
schluss vom 25. November 2016 - folgende

FINANZORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- I Finanzwirtschaft des Verbandes
 - 1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zuständigkeiten für Finanz- und Vermögensangelegenheiten
 - 2. Grundsätze der Finanzwirtschaft
 - § 3 Grundsätze der Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung
 - 3. Planungs- und Rechnungslegungssystem des Verbandes
 - § 4 Kernprozesse der Finanzwirtschaft
 - § 5 Planung
 - § 6 Abwicklung
 - § 7 Nachweis

- 4. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte des Verbandes
 - § 8 Grundsatz
 - § 9 Laufender Betrieb
 - § 10 Dauerschuldverhältnisse und nicht laufender Betrieb
 - § 11 Zahlungsverkehr
 - § 12 Kontenführung
- 5. Interne und externe Prüfung und Überwachung
 - § 13 Instanzen und Zuständigkeiten der internen Prüfung
 - § 14 Externe Jahresabschlussprüfung
- II Entschädigungen
 - § 15 Aufwendungsersatz
 - § 16 Funktions- und Aufwandsentschädigung
- III Verbandsabgaben
 - § 17 Verbandsabgaben der Vereine, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen (§ 8 der Satzung)
 - § 18 Verbandsabgaben der Sportfachverbände (§ 9 der Satzung) und der Kleinst-Sportfachverbände (§ 9a der Satzung)
 - § 19 Verbandsabgaben der Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung (§ 10 der Satzung)

I Finanzwirtschaft des Verbandes

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung gilt für den gesamten Verband und dessen Finanzwirtschaft.
- (2) Das Recht der Sportfachverbände (§ 41 Abs. 2 der Satzung), ihre Finanzangelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln, bleibt unberührt. Soweit zweckgebundene Mittel des BLSV oder von diesem ausgereichte staatliche oder kommunale Zuwendungen zur Verwendung gelangen, ist in den jeweiligen eigenen Regelungen zu gewährleisten, dass den Bestimmungen der staatlichen oder kommunalen Zuwendungsrichtlinien unter Beachtung der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern und der BLSV Finanzordnung Rechnung getragen wird.
- (3) Die Finanzordnung ergänzt die in der Satzung zur Finanzwirtschaft des Verbandes festgelegten Regelungen, insbesondere in den Paragraphen 6, 29, 34, 35, 50 und 51.

§ 2 Zuständigkeiten für Finanz- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Präsidiums für die Leitung des Verbandes zeichnet der Vizepräsident Finanzen des Verbandes nach außen und innen für alle Finanzangelegenheiten des Verbandes verantwortlich. Ihm obliegt dabei insbesondere die allgemeine Finanzplanung und

finanzpolitische Einflussnahme auf alle Bereiche des Verbandes, die Einbringung des Verbandsfinanzplans, die Überwachung dessen Vollzugs, sowie die Finanzverwaltung und die Vorlage der Jahresabschlüsse.

- (2) So weit es die Finanzwirtschaft des Verbandes im Bereich der Sportbezirke, Sportkreise oder der Jugend betrifft, werden diesbezügliche Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen in dessen Auftrag durch die dort satzungsgemäß für den Finanzbereich bestellten Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
- (3) Über die Anlagepolitik des Verbandes und über die Dotierung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen entscheidet das Präsidium.
- (4) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von verbands-eigenen Liegenschaften unterliegen ebenso wie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als Euro 250.000 der Genehmigung des Verbandsausschusses.
- (5) Durch die Satzung vorgesehene Mitwirkungs- und Kontrollrechte von Verbandsorganen, insbesondere solche des Verbandsausschusses und des Aufsichts- und des Wirtschaftsrates bleiben unberührt.

2. Grundsätze der Finanzwirtschaft

§ 3 Grundsätze der Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung

- (1) Allen Tätigkeiten im Verband sind in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben an den BLSV als gemeinnützige Organisation sowie als beliehener Unternehmer bei der Vergabe von staatlichen Mitteln zur Förderung des Sports und, soweit staatliche Zuwendungen zum Einsatz gelangen, die jeweiligen Zuwendungsrichtlinien zugrunde zu legen.
- (2) Des Weiteren gelten innerhalb des Verbandes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.
- (4) Die Finanzwirtschaft hat unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen. Sie erfolgt auf Ertrags- und Aufwandsbasis in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Vermögensgegenstände, Schulden und das Vereinskaptal sind durch eine Bilanz darzustellen. Die Finanzwirtschaft wird durch eine Liquiditätsrechnung (Cashflow-Rechnung) nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ergänzt.

- (5) Die steuerrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung, insbesondere des Gemeinnützigkeitsrechts, sind zu beachten.

3. Planungs- und Rechnungslegungssystem des Verbandes

§ 4 Kernprozesse der Finanzwirtschaft

Die Kernprozesse der Finanzwirtschaft bestehen aus Planung, Abwicklung und Nachweis.

§ 5 Planung

- (1) Die Planung ist die strukturierte Vorwegnahme zukünftiger Handlungen. Der Vizepräsident Finanzen des Verbandes legt jährlich vor Beginn eines Geschäftsjahres eine Planung der Finanzwirtschaft vor. Diese Planung besteht aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einer Liquiditätsrechnung (§ 3 Abs. 4).
- (2) Die Teilpläne der Finanzwirtschaft des Landesbereichs der Jugend (Abs. 3) und der Sportbezirke (Abs. 4) sind als eigenständige Teilpläne in die Planung der Finanzwirtschaft des Verbandes aufzunehmen. Die Planung der Finanzwirtschaft des Verbandes ist vom Präsidium zu beschließen und vom Verbandsausschuss zu genehmigen; Paragraphen 34 und 35 der Satzung bleiben davon unberührt. Entsprechendes gilt für eventuelle Nachtragspläne.

- (3) Für den Landesbereich der Jugend wird durch das dort satzungsgemäß für den Finanzbereich bestellte Vorstandsmitglied eine jährliche Planung der Finanzwirtschaft des Landesbereichs der Jugend erstellt und unterzeichnet. Diese ist vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.
- (4) Für die Sportbezirke erstellen die Bezirksschatzmeister (§ 45 Abs. 1 Buchst. c der Satzung) eine jährliche Planung der Finanzwirtschaft und unterzeichnen diese. Sie ist ferner vom Vorsitzenden des Sportbezirks mit zu unterzeichnen. Die Pläne auf Bezirksebene haben die Pläne der Finanzwirtschaft der Bezirksjugend und der bezirksangehörigen Sportkreise zu enthalten. Die Planung der Finanzwirtschaft der Bezirksjugend wird vom Bezirksschatzmeister erstellt, unterzeichnet und ist vom Bezirksjugendleiter mit zu unterzeichnen.
- (5) Für die Sportkreise erstellen die Kreisschatzmeister (§ 49 Absatz 1 Buchst. c der Satzung) eine jährliche Planung der Finanzwirtschaft und unterzeichnen diese. Sie ist ferner vom Vorsitzenden des Sportkreises mit zu unterzeichnen. Die Planung der Finanzwirtschaft auf Kreisebene hat den Teilplan der Kreisjugend zu enthalten. Die Planung der Finanzwirtschaft der Kreisjugend wird vom Kreisschatzmeister erstellt, unterzeichnet und ist vom Kreisjugendleiter mit zu unterzeichnen. Auf die Erstellung einer Bilanz kann verzichtet werden, soweit das Vermögen und die Schulden in der Finanzwirtschaft des jeweiligen Sportbezirks ausgewiesen werden. Dieses Verfahren ist vom jeweiligen Bezirksschatzmeister festzulegen.

- (6) Die Teilfinanzplanungen nach Absatz 5 sind dem Sportbezirk bis spätestens 15.08. vorzulegen. Die Planungen der Finanzwirtschaft und Teilfinanzplanungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 sind dem Vizepräsidenten Finanzen spätestens bis zum 15.09. zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung einschließlich eventueller Änderungen der Ansätze erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Diese Mitteilung hat spätestens nach der Genehmigung des Finanzplans des Verbandes im Verbandsausschuss (Abs. 2 Satz 4) zu erfolgen.
- (7) So weit es staatliche Zuwendungen betrifft, sind diese in einen eigenen Haushalt („Staatsmittelhaushalt“) nach den staatlichen Vorgaben gesondert aufzugliedern. Für den Staatsmittelhaushalt des Geschäftsjahres gelten die Vorschriften des Absatzes 1 analog.

§ 6 Abwicklung

- (1) Die Buchführung stellt die Grundlage des Abwicklungsprozesses im laufenden Geschäftsjahr dar. Die Buchführung des Verbandes erfolgt auf der Grundlage der handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 238 ff. HGB. Ferner sind die Spezialvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) der entsprechenden Größenklasse (§ 267 HGB) zu beachten.

- (2) Die Buchführung wird als einheitliche Buchhaltung geführt, die sämtliche buchhalterisch relevanten Einzelvorgänge des Verbandes belegmäßig, vollständig und zeitnah, d.h. monatlich erfasst.
- (3) Soweit es staatliche Zuwendungen betrifft, ist die Buchhaltung auf der Grundlage der jeweiligen Vorgaben in einem gesonderten Buchhaltungskreis („Staatsmittelbuchhaltung“) durchzuführen.
- (4) Während des Geschäftsjahres ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen regelmäßig zu überprüfen. Werden danach einzelne Posten über- oder unterschritten, ist innerhalb des Finanzplanes oder des jeweiligen Teilfinanzplanes ein Ausgleich zulässig. Werden einzelne Posten allerdings um mehr als 10% über- oder unterschritten, bedarf es vor einem Ausgleich innerhalb eines Finanzplanes auf Kreisebene der Zustimmung des Bezirksschatzmeisters, innerhalb eines Finanzplanes auf Bezirksebene der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen und innerhalb des Finanzplanes auf Landesebene der Zustimmung durch den Wirtschaftsrat. Soweit es den Finanzplan der Jugend auf Landesebene betrifft, bedarf es der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

- (5) Der Verband hat eine Kostenrechnung nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einzurichten und zu unterhalten, die die nachfolgenden Ziele und Aufgaben verfolgt:
- die Wirtschaftlichkeitskontrolle der Prozesse, Kostenstellen, Abteilungen, Teilbetriebe bzw. Beteiligungen mittels Soll/Ist-Vergleich, Zeitvergleich oder Institutionenvergleich
 - die Kostenkalkulation und Nachkalkulation und Bewertung der Kostenträger
 - Gewinnung von Informationen als Basis für Entscheidungsrechnungen, z. B. über Eigendurchführung oder Fremdbezug (Produktpolitik) oder Annahme oder Abgabe von Angeboten (Preispolitik)
 - Ermöglichung der Umsetzung einer kurzfristigen Erfolgsrechnung (kER)
 - Bewertung der Warenvorräte in der Jahresbilanz

§ 7 Nachweis

- (1) Der Jahresabschluss stellt die Grundlage des Nachweisprozesses nach Abschluss des Geschäftsjahres dar. Der Jahresabschluss ist in Form einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Grundsätze durch den Vizepräsidenten Finanzen zu erstellen. Die für die entsprechenden Größenklassen einschlägigen Vorschriften des § 267 HGB sind auch für weitere Jahresabschluss-

bestandteile zu beachten. Er erstreckt sich auf alle Geschäftsvorfälle innerhalb des Verbandes.

- (2) Der Jahresabschluss ist vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten Finanzen innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres für das Wirtschaftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch den Verbandsausschuss festgestellt und gilt damit gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung als genehmigt. Hat keine Jahresabschlussprüfung (§ 13) stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

4. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte des Verbandes

§ 8 Grundsatz

- (1) Ungeachtet der Vertretungsberechtigung des Verbandes nach außen bedürfen im Innenverhältnis grundsätzlich alle Verpflichtungen, Verfügungen und Zahlungen des Verbandes der vorherigen Zustimmung durch den Verfügungsberechtigten. In begründeten Einzelfällen bleibt die Möglichkeit einer nachträglichen Zustimmung durch den Verfügungsberechtigten davon unberührt.
- (2) Bei Ausgaben, die ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommen wurden und für die der Verband Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat, kann der Verband auf den Verursacher zugreifen, wenn ein Schaden entstanden ist und die Verursachung schuldhaft erfolgte.

- (3) Der Abschluss von Verträgen, die Abgabe von Willenserklärungen, die Veranlassung von Zahlungen sowie weitere Rechtsgeschäfte werden nachfolgend vereinfacht als Verpflichtung, Verfügung oder Auszahlung bezeichnet.
- (4) Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigt sind grundsätzlich
- a) die gesetzlichen Vertreter i.S.v. § 26 BGB
 - b) die weiteren Mitglieder des Präsidiums
 - c) die bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeiter
 - d) die Vorsitzenden von Ausschüssen und Kommissionen gem. § 33 Abs. 5 der Satzung
 - e) die Vorsitzenden der Organe gem. § 20 der Satzung
 - f) die Vorsitzenden der Sportbezirke und der Sportkreise
 - g) die Vorsitzenden der Jugendleitung der Sportbezirke und Sportkreise.

§ 9 Laufender Betrieb

- (1) Die Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung gilt nur im Rahmen der genehmigten Finanzplanung und nicht für Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und Beschäftigungsverhältnisse aller Art.

- (2) Verpflichtungen bis zu einer Höhe von EUR 500 je Geschäftsvorfall können grundsätzlich von den in § 8 Absatz 4 genannten Berechtigten einzeln eingegangen werden, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen andere Beträge festgelegt werden.
- (3) Übersteigt die Verpflichtung je Geschäftsvorfall den Betrag von EUR 500 ist eine Mitzeichnung des jeweils zuständigen Finanzverantwortlichen erforderlich, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen andere Beträge festgelegt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden folgende Höchstbeträge je Geschäftsvorfall festgelegt:
- a) Präsident, Vizepräsident EUR 15.000
Finanzen oder Geschäftsführer
 - b) das für das jeweilige Geschäftsfeld bzw. Stabsstelle zuständige Präsidiumsmitglied, die jeweilige Geschäftsfeldleitung, die Stabsstellenleitung, die Leitung des Sportcamps oder der (stellv.) Jugendsekretär für die in ihrem jeweiligen Geschäftsfeld bzw. Stabsstelle oder Aufgabenbereich eingeplanten Mittel bis zu einer Höhe von EUR 5.000
 - c) Bezirksvorsitzender bzw. Vorsitzender der Bezirksjugendleitung bzw. die jeweilige Ressortleitung oder die Leitung der Bezirksgeschäftsstellen EUR 2.000

(5) Abweichend von Absatz 3 werden folgende Höchstbeträge je Geschäftsvorfall festgelegt:

- a) Präsident und Vizepräsident EUR 50.000
Finanzen gemeinsam
- b) Präsident oder Vizepräsident EUR 20.000
Finanzen zusammen mit dem für das jeweilige Geschäftsfeld bzw. Stabsstelle zuständigen Präsidiumsmitglied oder einem Geschäftsführer oder der jeweiligen Geschäftsfeldleitung, der Stabsstellenleitung, der Leitung des Sportcamps oder dem (stellv.) Jugendsekretär für ihr jeweiliges Geschäftsfeld bzw. Stabsstelle oder Aufgabenbereich bis zu einer Höhe von
- c) Bezirksvorsitzender bzw. Vorsitzender der Bezirksjugendleitung bzw. die Leitung der Bezirksgeschäftsstelle zusammen mit Bezirksschatzmeister EUR 5.000
- d) Kreisvorsitzender bzw. Vorsitzender der Kreisjugendleitung bzw. hauptamtlicher angestellter Bildungsreferent auf Kreisebene zusammen mit Kreis-schatzmeister EUR 2.000

(6) Wird der in Absatz 5 Buchstabe a genannte Betrag überschritten, ist ausschließlich das Präsidium verpflichtungs- und verfügungsberechtigt.

(7) Zur Vornahme von Erlass, Verzicht, Stundung, Niederschlagung, Erteilung von Gutschriften oder Stornierung von Rechnungen sind die im folgenden benannten Personen im Rahmen des jeweils geltenden Verpflichtungs- und Verfügungsrahmens berechtigt:

- a) Das Präsidium bei einem Betrag je Geschäftsvorfall von \leq EUR 50.000
- b) Präsident und Vizepräsident Finanzen zusammen bei einem Betrag je Geschäftsvorfall von \leq EUR 20.000
- c) Vizepräsident Finanzen und Geschäftsführer zusammen bei einem Betrag je Geschäftsvorfall von \leq EUR 15.000
- d) Vizepräsident Finanzen oder Geschäftsführer bei einem Betrag je Geschäftsvorfall von \leq EUR 5.000
- e) Die jeweilige Geschäftsfeldleitung, Stabsstellenleitung, Leitung der Sportcamps oder der (stellv.) Jugendsekretär in ihrem jeweiligen Geschäftsfeld bzw. Stabsstelle oder Aufgabenbereich bei einem Betrag je Geschäftsvorfall von \leq EUR 2.000
- f) Die jeweilige Ressortleitung oder die Leitung der Bezirksgeschäftsstelle für ihr jeweiliges Ressort oder ihre Geschäftsstelle bei einem Betrag je Geschäftsvorfall von \leq EUR 1.000

- (8) Soweit es sich bei der Erstellung einer Gutschrift nur um die Korrektur einer Rechnung und nicht um Erlass, Verzicht, Stundung oder Niederschlagung einer bestehenden Forderung bzw. Rechts des BLSV handelt, liegt die Zuständigkeit sowie die Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnis unabhängig von der Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages bei der Leitung der Stabsstelle Finanzen.

§ 10 Dauerschuldverhältnisse und nicht laufender Betrieb

- (1) Bei Verpflichtungen und Verfügungen außerhalb der jeweiligen Finanzplanung bedarf es auf Kreisebene der Zustimmung des Bezirksschatzmeisters, auf Bezirksebene der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen und auf Landesebene der Zustimmung durch den Wirtschaftsrat. Soweit es den Finanzplan der Jugend auf Landesebene betrifft, bedarf es der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.
- (2) Folgende Höchstbeträge können je Wirtschaftsjahr insgesamt genehmigt werden:
- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Vizepräsident Finanzen | EUR 15.000 |
| b) Bezirksschatzmeister | EUR 5.000 |

Wird der Betrag in Buchstabe a) überschritten, so ist bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50.000 das Präsidium zur Genehmigung berechtigt. Wird vorgenannter Betrag überschritten, so ist vor Genehmigung durch das Präsidium die Zustimmung des Wirtschaftsrats einzuholen.

- (2) Barkassen können daher nur in dem Umfang unterhalten werden, als es zur Deckung des unumgänglichen täglichen Bargeldbestandes erforderlich ist.
- (3) Zahlungen können entweder auf der Grundlage von schriftlichen Originalbelegen oder von digitalisierten Originalbelegen vorgenommen werden. Reisekostenbelege sind grundsätzlich stets in Form eines schriftlichen Originalbelegs einzureichen. Das Weitere regelt die Reisekostenverordnung. Die Belege sind mit dem Vermerk „in Ordnung“ und dem zusätzlichen, von einem weiteren Zeichnungsberechtigten ausgestellten Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ abzuzeichnen. Auszahlungen aus der Barkasse sind vom Empfänger schriftlich zu quittieren. Die Grundsätze der Verfügungsberechtigung der §§ 8 bis 10 sind zu beachten.
- (4) Die Kassen werden unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit für die Mittelverwendung selbst und den dazu bestehenden Auskunftspflicht- und Rechnungslegungspflichten gegenüber den satzungsgemäßen Bestellungs- und Prüfungsorganen oder staatlichen Zuwendungsgebern durch den Vizepräsidenten Finanzen beziehungsweise durch die jeweiligen gewählten Schatzmeister geführt; dies gilt auch für die Kassen im Jugendbereich. Bei Delegation der Kassenführung sind diese in regelmäßigen Abständen zu überwachen.
- (5) Die Kassen sind monatlich in der Buchhaltung zu erfassen und zu verbuchen (siehe § 6 Abs. 2).

nische Abwicklung vom jeweiligen Schatzmeister allein vorgenommen. Spätestens einmal im Monat ist die Überweisungsliste vom jeweiligen Verfügungsberechtigten gegenzuzeichnen (siehe §§ 8 und 9).

- (5) Bezüglich der Kontenführung finden im Übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung.
- (6) Die jeweiligen Vorsitzenden sind berechtigt, das Konto über Online-Banking einzusehen.

5. Interne und externe Prüfung und Überwachung

§ 13 Instanzen und Zuständigkeiten der internen Prüfung

- (1) Die interne Prüfung erfolgt durch den Aufsichtsrat und den Wirtschaftsrat, die Bezirksrevisoren sowie durch eine interne hauptamtliche Revision.
- (2) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates und als Bezirksrevisoren sollen nur solche Personen gewählt werden, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates werden nach den Bestimmungen des § 36 der Satzung gewählt. Die Zusammenarbeit der beiden Organe regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung.

- (4) Der Wirtschaftsrat wird gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung in wirtschaftlichen Angelegenheiten von Amts wegen als ständiges Prüfungsorgan tätig, insbesondere in der Überwachung der finanzwirtschaftlichen Prozesse und der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen der Organe im Verband. Er wird auf Verlangen zu einzelnen Angelegenheiten gutachterlich tätig. Ihm obliegt außerdem die fachliche Weisung für die interne Revision und die Einteilung der Bezirksrevisoren (Abs. 5).
- (5) Die Bezirksrevisoren werden vom Wirtschaftsrat zur Prüfung der Sportbezirke, nicht jedoch des Bezirkes, auf dessen Bezirkstag sie gewählt wurden (§ 44 Abs. 1 Buchst. b der Satzung), und der Sportkreise im eigenen Bezirk eingeteilt.
- (6) Die Bezirksrevisoren prüfen die Kassen und Bankkonten der Sportbezirke und Sportkreise einschließlich der jeweiligen Bezirks- und Kreisjugenden in sachlicher und rechnerischer Hinsicht umfassend. Die zugrundeliegenden Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte sind ebenfalls in die Prüfung mit einzubeziehen. Dabei ist auf die Einhaltung der Satzung und Finanzordnung zu achten.
- (7) Die Einzelheiten des Umfangs der Prüfung regelt eine eigene Prüfordnung, die auf den gesamten Verband anzuwenden ist. Die nach allen Prüfungen anzufertigenden Revisionsberichte sind unverzüglich dem Wirtschaftsrat zu übersenden.

§ 14 Externe Jahresabschlussprüfung

- (1) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird durch den Aufsichtsrat grundsätzlich jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs bestellt.
- (2) Der Jahresabschluss (§ 7) ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Für Gegenstand und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer gilt § 317 HGB entsprechend.
- (3) § 318 Absätze 3 mit 6 HGB sind mit den Maßgaben anzuwenden, dass nur die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder und der Aufsichtsrat antragsberechtigt sind (§ 318 Abs. 4 HGB) und bei Kündigung des Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder die Kündigung dem Aufsichtsrat und dem nächsten Verbandsausschuss mitzuteilen haben (§ 318 Abs. 6 HGB).
- (4) Ferner finden für die Abschlussprüfung die in den §§ 319, 320 mit 324 HGB genannten Vorschriften Anwendung. Abschlussprüfer können dabei nur die in § 319 Abs. 1 S. 1 HGB genannten Personen oder Gesellschaften sein.
- (5) Wird der Jahresabschluss nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlussprüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.

- (6) Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats und des Wirtschaftsrats über die Vorlage des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

II. Entschädigungen

§ 15 Aufwändungsersatz

- (1) Funktionsträger des Verbandes haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach §§ 27 Abs. 3, 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.

Einzelheiten sind insbesondere in den jeweiligen Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten für Funktionsträger geregelt.

- (2) Soweit der Aufsichtsrat nach § 34 der Satzung nicht gesonderte Regelungen getroffen hat, werden für den BLSV in angemessener Weise geleistete und von ihm genehmigte Auslagen gegen Nachweis erstattet. Der Nachweis und die Erstattung von Reisekosten erfolgt über das vom Vizepräsidenten Finanzen für den gesamten Verband vorgegebene Verfahren.

- (3) Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Bestimmungen als steuerfrei anerkannt wird. Durch Beschluss des Präsidiums können dazu, insbesondere auch unter Berücksichtigung staatlicher Vorgaben zur Verwendung öffentlicher Mittel und der geltenden Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes, für bestimmte Auslagenbereiche allgemeine Einschränkungen oder Erweiterungen festgelegt werden.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen für den Einzelfall werden durch den Vizepräsidenten Finanzen getroffen.

§ 16 Funktions- und Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Ausübung einer Funktionstätigkeit innerhalb des Verbandes kann die Zahlung einer angemessenen Funktions- und Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Berechtigten wird durch den Aufsichtsrat getroffen.

III. Verbandsabgaben

§ 17 Verbandsabgaben der Vereine, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen (§ 8 der Satzung)

- (1) Für Mitglieder gemäß § 8 der Satzung setzen sich die Verbandsabgaben zusammen aus
 - a) Verbandsbeitrag des BLSV,
 - b) DOSB-Beitrag,
 - c) GEMA-Umlage,
 - d) Sportversicherungsbeitrag und
 - e) VBG-Umlage.
- (2) Bei den Verbandsabgaben gemäß Abs. 1 handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der für ein Jahr im Voraus zu entrichten ist. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.
- (3) Einzelheiten werden von den jeweils zuständigen Organen, Gremien und Institutionen festgelegt und geregelt beziehungsweise ergeben sich aus den entsprechenden vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Verbandsabgaben sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zu entrichten. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Der Säumniszuschlag beziehungsweise Verzugszinssatz beträgt für das Jahr vier Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

- (5) Die Verbandsabgaben gemäß Abs. 1 Buchstabe a werden pro zugehöriger Einzelperson in der jeweils festgelegten Höhe für Kinder bis 13 Jahre, für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren und für Erwachsene ab 18 Jahren erhoben.
- (6) Für Neumitglieder sowie für Mitglieder, die im laufenden Jahr nachgemeldet werden, besteht eine anteilige (quartalsweise und zwar um 3/4, 1/2 beziehungsweise 1/4) Verpflichtung zur Entrichtung der Verbandsabgaben. Die Verbandsabgaben werden anhand der Meldung zur Bestandserhebung über den dafür eingerichteten Online-Dialog im internen Bereich des BLSV-Internetauftritts berechnet. Der BLSV ist berechtigt, eine Verwaltungsgebühr für Mitgliedermeldungen zu erheben, die nicht über den Online-Dialog abgegeben werden, und die Rechnungen für nachgemeldete Mitglieder im Laufe des Jahres sofort zu stellen.
- (7) Bei verspäteter Zahlung der Verbandsabgaben oder verspäteter Abgabe der Meldung zur Bestandserhebung kann der BLSV Mahn- und Verwaltungsgebühren erheben.
- (8) Bei Neuaufnahmen in den BLSV fällt eine Aufnahmegebühr, bei einer Wiederaufnahme eine Wiederaufnahmegebühr an.
- (9) Die Bezugsgebühr für die Verbandszeitung *bayernsport* setzt sich aus dem Jahresabo und der Zustellgebühr zusammen.

(10) In begründeten Einzelfällen können Mitglieder gemäß § 8 der Satzung ausnahmsweise von der Versicherungspflicht befreit werden, wobei das Prinzip der Solidargemeinschaft zu berücksichtigen ist. Über den Antrag entscheidet das Präsidium unter Einbeziehung des Versicherungsvertrages.

§ 18 Verbandsabgaben der Sportfachverbände (§ 9 der Satzung) und der Kleinst-Sportfachverbände (§ 9a der Satzung)

Von Mitgliedern nach § 9 und § 9a der Satzung erhebt der BLSV einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 100 als Verbandsabgaben.

§ 19 Verbandsabgaben der Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung (§ 10 der Satzung)

Von Mitgliedern nach § 10 der Satzung erhebt der BLSV einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 100 als Verbandsabgaben.